

**Preisblatt Netz der Elektrizitäts-Genossenschaft Vogling & Angrenzer eG**  
gültig ab: 01.01.2017

<b>Zählpunkte mit Leistungsmessung</b>			
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a
Entnahme aus	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)
Mittelpunktspannungsnetz (MS)	12,10	4,58	108,00
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	14,34	4,65	111,03
Niederspannungsnetz (NS)	15,25	4,70	84,30
Preise für Reserveeinanspruchnahme	0 - 200 h € / (kW · a)	200 - 400 h € / (kW · a)	400 - 600 h € / (kW · a)
Entnahme in			
Mittelpunktspannungsnetz (MS)	43,21	51,85	60,49
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	44,84	53,81	62,78
Niederspannungsnetz (NS)	63,56	76,27	88,99
<b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>			
Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / a	Arbeitspreis ct/kWh	
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf			
Niederspannungsnetz (NS)	48,00	5,10	
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen	0,00	2,70	
<b>Sonderformen der Netznutzung</b>			
Zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme gemäß § 19 Abs. StromNEV	Monatsleistung spreis € / (kW* Monat)	Arbeitspreis ct/kWh	
Entnahme aus MS-Netz	18,00	0,74	
Entnahme aus Umspannung MS/NS	18,51	0,78	
Entnahme aus NS-Netz	14,05	1,94	
<b>Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV</b> Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stroßspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV			
<b>Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 2 EnWG</b> Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.			
<b>Verrechnungspreise</b>			
	Messstellenbetrieb		
<b>Zählpunkte mit Leistungsmessung</b>	€ / a		
Mittelpunktspannungsmessung je Zählpunkt	540,00		
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	232,20		
<b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>	€ / a		
Eintarifzähler	10,20		
Zweitarifzähler	10,20		
Elektronischer Zähler nach § 21b EnWG	10,20		
Eintarif-2-Richtungszähler	21,00		
Zweitarif-2-Richtungszähler	21,00		
<b>Zusatzleistungen</b>	€ / a		
Tarifschaltung	12,00		
Tarifweitergabe	68,40		
Impulsweitergabe	61,20		
Stromwandlersatz Niederspannung	27,00		
Weitere Energieeinrichtungen (z. B. 2-Richtungs- / 4-Quadrantenzähler)	78,00		
zusätzl. monatliche Datenlieferung	87,00		
<b>Sonstige Entgelte</b>			
<b>Blindmehrarbeit</b>	Cent / kVarh		
Bezug induktiver Blindarbeit	0,92 <sup>3)</sup>		
<b>Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</b>	Cent / kWh		
für nicht privilegierten Letztverbraüche	0,438 <sup>1)</sup>		
für privilegierte Letztverbraüche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017			
<b>Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV</b>	Cent / kWh		
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,388 <sup>1)</sup>		
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050 <sup>1)</sup>		
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>	0,025 <sup>1)</sup>		
<b>Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG</b>	Cent / kWh		
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	-0,028 <sup>1)</sup>		
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,038 <sup>1)</sup>		
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>	0,025 <sup>1)</sup>		
<b>Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV</b>	Cent / kWh		
Letztverbraucher	0,006 <sup>1)</sup>		
<b>Konzessionsabgabe</b>	Cent / kWh		
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner	1,32 <sup>4)</sup>		
Belieferung von Tarifkunden nach Schwachlasttarif	0,61		
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11		

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).<sup>2)</sup> Sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG<sup>3)</sup> Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrheitsmengen ausgesetzt soweit eine Vereinbarung zur Abrechnung der Blindmehrarbeit besteht. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzzuschlusvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.<sup>4)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahrs 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).